

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Landwirtschaft“ am Fachbereich  
Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel  
Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Agrarwirtschaft vom 15. März 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 16. Mai 2017 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Landwirtschaft“ am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel.

**§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester (210 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Studiengang Landwirtschaft den Abschlussgrad „Bachelor of Science“ ( B.Sc.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

**§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

**§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO )

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungen ab dem 3. Semester muss ein erfolgreich abgeleistetes Vorpraktikum von sechs Monaten nachgewiesen werden. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie des Fachbereichs.
- (2) Für die Zulassung zu Prüfungen ab dem 6. Semester sowie für die Ableistung des Berufspraktischen Studiensemesters mit Ausnahme der Zulassung zu Prüfungen der

Wahlmodule gemäß § 1 Absatz 3 PVO müssen die Module des 1. und 2. Semesters bestanden sein und mindestens weitere 30 Leistungspunkte aus dem 3. und 4. Semester bis zum Ende des 4. Semesters nachgewiesen werden.

(3) Für die Zulassung zu Prüfungen des Moduls B24 muss die Prüfung des Moduls B12 erfolgreich abgeschlossen sein.

(4) Für die Zulassung zu Prüfungen des Moduls B27 muss die Prüfung des Moduls B24 erfolgreich abgeschlossen sein.

(5) Für die Zulassung zu Prüfungen des Moduls B26 muss das Modul B25 (Berufspraktisches Studiensemester) abgeleistet sein.

(6) Für die Zulassung zu Prüfungen in Wahlmodulen, die direkt auf ein Pflichtmodul aufbauen, müssen die Prüfungen der zugehörigen, grundlegenden Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen sein.

(7) Zum Wahlmodul „Berufs- und Arbeitspädagogik (BAP)“ werden die verfügbaren Plätze nach Studienfortschritt vergeben. Zu allen weiteren teilnahmebeschränkten Wahlmodulen gemäß Modulhandbuch erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung im Fachbereich.

## **§ 5 Durchführung von Prüfungen**

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

## **§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit**

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle Prüfungen der ersten vier Semester erfolgreich absolviert und mindestens 140 Leistungspunkte erworben worden sein.

## **§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang „Landwirtschaft“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

(2) Die Prüfungsordnung vom 7. Juni 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. 4/2012, S. 48) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 3/2017 vom 13. Juli 2017 (S. 60)

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 28. Juni 2017

(3) Die Studienordnung vom 7. Juni 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. 4/2012, S. 48) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

Osterrönfeld, 28. Juni 2017

Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Martin Braatz

- Der Dekan -

Fachbereich Agrarwirtschaft

### **Anhang 1: Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Landwirtschaft“**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breites Grundlagenwissen aus den produktionstechnischen, wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und technischen sowie naturwissenschaftlichen Bereichen der Landwirtschaft. Sie kennen Konzepte der Identifikation und der Gewährleistung von Qualität in den Arbeitsfeldern der Agrarwirtschaft. Je nach gewähltem Studienprofil haben sie aktuelles, kohärentes Wissen in den Fachgebieten Tierproduktion, Pflanzenproduktion oder Unternehmensleitung und Betriebswirtschaft erworben. Die Absolventinnen und Absolventen kennen die für die Agrarwirtschaft grundlegenden, relevanten gesetzlichen Bestimmungen und besitzen ein Bewusstsein für den multidisziplinären Kontext der Agrarwirtschaft und angrenzender Bereiche. So sind sie in der Lage, Bezüge zwischen den verschiedenen Disziplinen herzustellen und für ihre Tätigkeit zu nutzen.

Absolventinnen und Absolventen verfügen über unternehmerische, technische und naturwissenschaftliche Kompetenzen, um Probleme in der Agrarwirtschaft zu identifizieren und zu formulieren. Sie können typische einzelbetriebliche Entscheidungsprobleme kalkulieren. Sie kennen zeitgemäße Alternativen technischer Lösungen in der Produktionstechnik und können sie anhand von Ansätzen zur Bewertung ihres Einsatzes in der landwirtschaftlichen Pflanzen- und Tierproduktion sowie im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzgebäuden beurteilen. Sie sind in der Lage, verschiedene grundlagen- und anwendungsorientierte Methoden wie mathematische, statistische und experimentelle (Labor-) Analysen durchzuführen. Sie können jeweils geeignete Experimente planen und durchführen sowie Literaturrecherchen zielgerecht ausführen, dabei Datenbanken und andere Informationsquellen nutzen, um die Daten zu interpretieren und daraus Schlüsse zu ziehen.

Absolventinnen und Absolventen können praxisbezogene Probleme theoriegeleitet lösen. Besonders die Kenntnis um und das Verständnis für die Erfordernisse landwirtschaftlicher Betriebe befähigen sie, die geeigneten berufsrelevanten Arbeitsprozesse, Verfahrensweisen und Methoden auszuwählen, anzuwenden, zu reflektieren sowie deren Grenzen zu erkennen. So sind sie beispielsweise in der Lage, landwirtschaftliche Nutztiere leistungsgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend zu versorgen, indem sie schädigende Einflüsse erkennen und praktische Konsequenzen im Hinblick auf Haltung, Fütterung, Zucht und Management ziehen. Sie können die Ertragsphysiologie von Kulturpflanzen im Hinblick auf Wachstums- und Entwicklungsprozesse darstellen, deren Abhängigkeit von Umweltfaktoren erläutern sowie Möglichkeiten der Bestandführung in ihrer Tätigkeit integrieren. Ebenso kennen die Absolventinnen und Absolventen beispielsweise die wichtigsten organischen und mineralischen Düngemittel, wissen um ökologische Begleiterscheinungen und können Kriterien für deren Beurteilung bewerten.

Im studienintegrierten Praktikum haben die Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit gehabt, ihre Kompetenzen im landwirtschaftlichen Umfeld anzuwenden und zu vertiefen – in Kombination mit einem Auslandsaufenthalt auch im internationalen Kontext.

Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, sich auf wechselnde Anforderungen des Berufslebens einzustellen. Sie kennen die Notwendigkeit selbständiger, lebenslanger Weiterbildung. Sie verfügen über adäquate Kompetenzen im Bereich der Informationsvermittlung und Gesprächsführung wie z.B. Präsentation, Moderation und Versammlungsleitung, und sind in der Lage, effizient als Einzelne/-r und als Mitglied eines Teams zu handeln. Sie können verschiedene Methoden anwenden, um effektiv mit dem agrarwirtschaftlichen Umfeld und mit der Gesellschaft insgesamt zu kommunizieren und fühlen sich verpflichtet, der professionellen Ethik und den Verantwortungen und Normen der landwirtschaftlichen Praxis entsprechend zu handeln. Sie kennen die Grundlagen der Mitarbeiterführung.

Die Absolventinnen und Absolventen erkennen und reflektieren an sie gestellte fachliche Anforderungen ebenso wie ihre berufliche Verantwortung für Menschen, Gesellschaft und Ökologie

Neben der technischen, gesundheitlichen, sozialen, ökonomischen, sicherheitsbezogenen, ökologischen und rechtlichen Auswirkungen der praktischen agrarwirtschaftlichen Tätigkeit sind sie sich auch der Verwendbarkeit und Einschränkungen von Konzepten und Lösungsstrategien bewusst. So begreifen sie beispielsweise den Boden als einflussreichsten Umweltbestandteil und beziehen seine Bedeutung für die Umwelt, seine Reaktionen auf menschliches Wirken und seine Bedeutung als Existenzgrundlage der Menschen und als Produktionsgrundlage der Landwirtschaft in ihre Tätigkeit ein.

**Anhang 2: Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Landwirtschaft“<sup>5)</sup>**

Lfd.Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studien-volumen SWS	Semester
<b>Pflichtmodule des Studiengangs</b> <sup>1)</sup>						
1	B 01	Grundlagen der Nutztierhaltung		5	5	1
2	B 02	Chemie und Physik		5	5	1
3	B 03	Landtechnik und Baukunde		5	5	1
4	B 04	Botanik und Ökologie		5	5	1
5	B 05	Volkswirtschaftslehre		5	5	1
6	B 06	Mathematik und Agrarinformatik		5	5	1
7	B 07	Landwirtschaftliches Rechnungswesen und Bilanzanalyse		5	5	2
8	B 08	Bodenkunde und Ressourcenschutz		5	5	2
9	B 09	Statistik und Versuchsplanung		5	5	2
10	B 10	Kommunikation und Soziologie		5	5	2
11	B 11	Agrarrecht und Steuern		5	5	2
12	B 12	Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten, Seminar I		5	5	2
13	B 13	Agrar- und Umweltpolitik		5	5	3
14	B 14	Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre		5	5	3
15	B 15	Grundlagen der Phytomedizin		5	5	3
16	B 16	Nutztierhaltung		5	5	3
17	B 17	Pflanzenernährung		5	5	3
18	B 18	Tierzucht und Produktqualität		5	5	3
19	B 19	Pflanzenbau		5	5	4
20	B 20	Tierernährung		5	5	4
21	B 21	Unternehmensführung		5	5	4
22	B 22	Marktlehre		5	5	4
23	B 23	Grünlandwirtschaft und Feldfutterbau		5	5	4
24	B 24	Seminar II		5	2	4
25	B 26	Praxisseminar		5	2	6
26	B 27	Seminar III		5	2	6
			Summe:	<b>130</b>		
<b>Wahlmodule</b> <sup>2), 3)</sup>						
27	B 28	Wahlmodule gemäß Modulkatalog		27,5		6 bis 7
28	B 29	Wahlmodule „Interdisziplinäre Lehre“ <sup>4)</sup>		10		1 bis 7
29	B 25	<b>Berufspraktisches Studiensemester</b>		<b>27,5</b>		5
30	B 30	<b>Thesis</b>		<b>12</b>		7
31	B 31	<b>Kolloquium</b>		<b>3</b>		7
			Summe:	<b>210</b>		

- 1 Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2 Prüfungsleistungen und Prüfungsbestimmungen in Modulen, die im Rahmen der Kooperation mit der Christian-Albrechts-Universität (CAU) angeboten werden und dort zu besuchen sind, werden von der CAU festgelegt.
- 3 Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch die Dekanin oder den Dekan.
- 4 "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.
- 5 Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.